

SATZUNG

der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen über Werbeanlagen für den Stadtbezirk Schwenningen (Werbesatzung Schwenningen)

Aufgrund §§ 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 28.11.1983, zuletzt geändert am 01.04.1984, in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1, 9 Abs. 7 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 sowie § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 03.10.1983, zuletzt geändert am 18.05.1987, hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 19.12.1988 / 11.10.1989 als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Sinne von § 2 Abs. 8 LBO.
2. Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechtes, die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, die Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln, das Naturschutzrecht, die städtische Polizeiverordnung sowie weitergehende Gestaltungsbestimmungen in Bebauungsplänen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für die im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereiche (Zone 1 und Zone 2) und in Gebieten gemäß § 13 Abs. 4 LBO. Der Lageplan nach Satz 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Der Geltungsbereich der Zone 1 umfaßt den Schwenninger Innenstadtbereich und die gekennzeichneten Flächen entlang folgender Straßen und Plätze:

Alleenstraße, Alte Herdstraße, Alter Angel, Arminstraße, Austraße, August-Bebel-Straße, Bärenstraße, Bildackerstraße, Bürkstraße, Brandenburger Ring, Dauchinger Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Gartenstraße, Harzerstraße, Hockenplatz, Hockenweg, In der Muslen, Jakob-Kienzle-Straße, Kirchstraße, Kreuzstraße, Kronenstraße, Marktplatz, Marktstraße, Metzgergasse, Muslenplatz, Neckarstraße, Oberdorfstraße, Pfarrer-Schmid-Straße, Römerstraße, Rottweiler Straße, Salinenstraße, Schopfelenstraße, Schützenstraße, Spittelstraße, Sturmbühlstraße, Uhlandstraße, Villingen Straße, Walter-Rathenau-Straße, Wasenstraße.

Für die Zone 1 gelten die §§ 1 bis 7 sowie 9 bis 13 dieser Satzung.

3. Der Geltungsbereich der Zone 2 umfaßt die gekennzeichneten Flächen entlang folgender Straßen.

Burgstraße, Erzbergerstraße, Gunnentalstraße, Lichtensteinstraße, Lochensteinstraße, Möglingstraße, Mühlweg, Talstraße, Villingen Straße, Wannenstraße.

Für die Zone 2 gelten die §§ 1 bis 3, 7 und 8 sowie 10 bis 13 dieser Satzung.

4. In Gebieten gemäß § 13 Abs. 4 LBO gelten ergänzend zur Landesbauordnung die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 5 bis 7 sowie 10 bis 13 dieser Satzung.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, daß sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Straßenbild und den städtebaulichen Charakter nicht stören.

§ 4

Besondere Vorschriften

1. Werbeanlagen sind nur in den zwischen öffentlichem Raum und Gebäude liegenden Grundstücksteilen sowie an den straßenseitigen Fassaden von Gebäuden zulässig, nicht jedoch an Erkern, Balkonen oder Fensterläden.
2. Werbeanlagen sind nur an den Stätten der Leistung zulässig.
3. An jeder dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Gebäudeseite ist für jede Leistungsstätte nur eine Werbeanlage zulässig.
4. Werbeanlagen sollen von Tor-, Tür-, Fensteröffnungen, Durchgängen, Fensterläden, Stein- und Holzgewänden, Putzfaschen und Gesimsen einen Mindestabstand von 0,20 m einhalten. Sie dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
5. Werbeanlagen oberhalb der Traufkante oder der Attika sind unzulässig.
6. Ausleger und Stechschilder sind nur bis zu einer Ausladung von 0,80 m zulässig. Für kunsthandwerklich gefertigte Ausleger können Ausnahmen vorgesehen werden. In diesem Fall müssen Ausleger aus einem tragenden und einem hängenden Teil bestehen. Das tragende Teil muß filigran wirken und aus Metall hergestellt sein. Das hängende Teil muß einen Bezug zu den angebotenen Waren oder Dienstleistungen aufweisen (symbolische Darstellung ist zulässig), ein Erkennungssymbol für den Berufsstand darstellen oder einen Bezug zur Örtlichkeit aufweisen.
7. Sich bewegende Werbeanlagen sind nicht zulässig.
8. Schaufenster, sonstige Fenster, Türen oder Tore sollen nicht zugestrichen oder zugedeckt werden. Fensterflächen in Obergeschossen dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden. Im Einzelfall können Ausnahmen von Satz 1 gestattet werden, wenn betriebsbedingte Gründe dies erfordern, beispielsweise bei zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
9. Werbefahnen und Spruchbänder sind unzulässig. Dieses gilt nicht für Sonderveranstaltungen, wenn die Werbeaktion die Dauer eines Monats nicht überschreitet.

§ 5
Beleuchtete Werbeanlagen (Leuchtreklame)

1. Leuchtreklameanlagen sollen eine Größe von 4 m² nicht überschreiten. Bei Einzelbuchstaben oder -zeichen richtet sich die Größenbemessung nach § 7.
2. Die Beleuchtung von Werbeanlagen muß blendfrei sein. Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltungen sind nicht zulässig.

§ 6
Nicht beleuchtete Werbeanlagen

1. Nicht beleuchtete Werbeanlagen sollen eine Größe von 6 m² nicht überschreiten. Bei Einzelbuchstaben oder -zeichen richtet sich die Größenbemessung nach § 7.
2. Grelle und fluoreszierende Farben sind unzulässig.

§ 7
Berechnung der Werbeanlagengröße

Die Fläche von Werbeanlagen, die lediglich aus Einzelbuchstaben oder -zeichen bestehen, wird ermittelt, indem die Werbeanlage durch je zwei senkrechte und waagerechte Hilfslinien umfahren wird. Der Flächeninhalt des sich ergebenden Rechtecks stellt die Größe der Werbeanlage dar.

§ 8
Häufungen

1. Störende Häufungen von Werbeanlagen gemäß Satz 2 sind nicht zulässig. Störende Häufungen liegen vor, wenn Werbeanlagen, die eine Fläche von 5,00 m² und mehr aufweisen, einen geringeren Abstand als 100 m voneinander haben und von einem im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Standort aus gleichzeitig im Blickfeld eines Betrachters liegen.
2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung können unabhängig von der in Abs. 1 angegebenen Mindestentfernung errichtet werden. Fremdwerbung muß diesen Abstand auch gegenüber Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die 5 m² und mehr aufweisen, einhalten.

§ 9
Bestehende Anlagen

Werbeanlagen, die vor Rechtskraft dieser Satzung genehmigt wurden, bedürfen bei gestalterischen oder inhaltlichen Veränderungen einer erneuten Genehmigung, die sich nach den Vorschriften dieser Satzung richten muß. Satz 1 gilt nicht für inhaltliche Veränderungen bei Werbeträgern, die für wechselnde Informationen bestimmt sind (z. B. Anschlagtafeln).

§ 10 Genehmigungspflicht

Die Errichtung von Werbeanlagen bedarf einer Baugenehmigung. Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung nur bis zu 3 Monaten angebracht oder aufgestellt werden, Namensschilder bis zu 0,2 m² sowie befristet angebrachte Werbeanlagen politischer Parteien bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 57 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Satzung können gemäß § 74 der Landesbauordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 73 Abs. 5 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuches am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 19.12.1988 / 11.10.1989

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez.

Kühn
Erster Bürgermeister

